



Inhalt:
 1. Landkreis Börde: Stellenausschreibung
 2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 15.11.2017
 3. Landkreis Börde: Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde
 4. Unterhaltungsverband „Untere Ohre“: Änderungssatzung der Verbandsatzung
 5. Landkreis Börde: Aufruf zum Ideenwettbewerb „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“

6. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der gemeinsamen Ausschusssitzung des Hauptausschusses und des Sozialausschusses des VGR Flechtingen am 28.11.2017
 7. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten Förderung für den Erwerb älterer Immobilien in der Gemeinde Am Großen Bruch
 8. Impressum

Landkreis Börde
Stellenausschreibung
 Beim Landkreise Börde ist auf Grund des Ablaufes der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle
der Landrätin/des Landrates
 zum 7. September 2018 zu besetzen.
 Nähere Einzelheiten zum Aufgaben- und Anforderungsprofil sind auf der Homepage des Landkreises Börde www.boerdekreis.de unter der Rubrik „Aktuelles – Landratswahl 18.03.2018“ veröffentlicht.
 Aussagekräftige Bewerbungen sind bis zum **19.02.2018, 18:00 Uhr** mit dem Kennwort „Wahl der Landrätin/des Landrates“ zu richten an Landkreis Börde, Kreiswahlleiterin, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben.

Landkreis Börde
 Der Landrat
Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 15.11.2017

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 2017/BKT/0494: Der Kreistag beschloss, das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbung zur Landrätin / zum Landrat auf den 19.02.2018, 18:00 Uhr festzulegen und bestätigte die Stellenausschreibung.
Beschluss Nr. 2017/SBU/0485: Der Kreistag beschloss den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung bestehend aus:
 - dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben i. H. v. 10.618.494,00 €
 - dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 2.728.000,00 €
 - der Stellenbeschreibung
 - dem Finanzplan 2018 - 2021 bestehend aus Erfolgsplan und Vermögensplan
 Im Wirtschaftsjahr 2018 sind:
 a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen
 b) ein Kassenkredit ist nicht geplant.
Beschluss Nr. 2017/20/0478: Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018 und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2018.
Beschluss Nr. 2017/StS/0488: Der Kreistag beschloss die zweite Fortschreibung der Sozialplanung des Landkreises Börde.
Beschluss Nr. 2017/80/0493: Der Kreistag beschloss den Nahverkehrsplan ab 2017 für den Landkreis Börde.

Haldensleben, 16.11.2017
 gez. Walker
 Landrat

Landkreis Börde
 Der Landrat
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde
 Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.08.2017 folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 02.07.2014, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 17.09.2014 und zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 08.07.2015, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung
 Die Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 02.07.2014, zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 08.07.2015, wird wie folgt geändert:
 1. In § 5 Ziffer 1 wird der dritte Anstrich „Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abfallentsorgung (Betriebsausschuss „Abfallentsorgung“) gestrichen.
 2. § 6 Absatz 2 Satz 4 Ziffer 8 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 „Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeverordnung (VgV) ab Erreichen des jeweils gültigen Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)“.
 5. § 6 Absatz 2 Satz 4 Ziffer 9 wird gestrichen.
 6. § 6 Absatz 2 Satz 4 Ziffer 10 wird Ziffer 9. Die Worte „soweit nicht die Eigenbetriebe zuständig sind“ werden ersetzt durch „soweit nicht der Eigenbetrieb zuständig ist“.
 7. In § 6 Absatz 4 werden die Worte „des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ und“ gestrichen. Die Worte „Satzungen der Eigenbetriebe „Abfallentsorgung“ und „Straßenbau und -unterhaltung“ werden ersetzt durch die Worte „Satzung des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung““.
 8. In § 9 Absatz 1 Ziffer 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 9. In § 15 Absatz 1 wird die Anschrift „Gerikestraße 104“ durch „Bornsche Straße 2“ ersetzt.
 10. In § 15 Absatz 3 wird die Anschrift „Gerikestraße 104“ ersetzt durch „Bornsche Straße 2“ und die Anschrift „Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten
 Die „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ tritt zum 17.10.2017 in Kraft.
 Haldensleben, 23.08.2017

Walker
 Landrat
 Genehmigungsvermerk:
 Die „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“, in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Börde vom 16.08.2017, wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) vom 07.11.2017, Aktenzeichen 206.1.1-10020-bö-01, genehmigt.

Unterhaltungsverband
 „Untere Ohre“
 Der Vorstandsvorsteher

Satzung
 zur Änderung der Verbandsatzung des UHV „Untere Ohre“ vom 26.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 16-1 und 16-2, ausgegeben am 12.03.2014, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 81/4 ausgegeben am 09.12.2015
 -Dritte Änderungssatzung
 Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr.11 S.405), geändert durch G. v. 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) hat der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ auf seiner Verbandsversammlung am 20.09.2017 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandsatzung vom 26.02.2014 - Dritte Änderungssatzung - beschlossen:
Artikel 1 „Satzungsänderung“
 1. In § 27 Abs. (1) wird Satz 3 wie folgt geändert und neu gefasst:
 „Der Anteil des Erschwerisbeitrages insgesamt beträgt für das Haushaltsjahr 2017 12,96 v. H. und ab 01.01.2018 13,47 v. H. des Gesamtbeitrages.“
 2. In der Anlage 1 wird der Interessensverband „Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.“ in „Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.“ geändert.
Artikel 2 „Inkrafttreten“
 Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
 Zielitz, den 20.09.2017

Der Vorstandsvorsteher
 Hesse
 Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende dritte Änderungssatzung der Verbandsatzung vom 20.09.2017 wurde per Genehmigung vom 26.10.2017, Aktenzeichen I 70.20.16/035/17 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Landkreis Börde
 Der Landrat
Aufruf des Landkreises Börde zum Ideenwettbewerb „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“

Der Landkreis Börde ruft interessierte Träger zur Teilnahme am Wettbewerb „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ auf. Gefragt sind Ideen zur Schaffung langfristiger niedrigschwelliger Beschäftigungsangebote im gemeinwohlorientierten Bereich. Der Ideenwettbewerb erfolgt auf Basis der Fördergrundsätze des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ und im Rahmen der Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung in Sachsen-Anhalt.
 Anliegen des Wettbewerbs
 Während sich der Arbeitsmarkt insgesamt positiv entwickelt, können nicht alle Personenkreise vom anhaltenden Aufschwung profitieren. Beschäftigungsaufbau und sinkende Arbeitslosenzahlen gehen auch im Landkreis Börde mit einem steigenden Anteil von Langzeitarbeitslosen einher. Dieser wuchs zwischen Mai 2015 und Mai 2017 von 46,71 % auf 53,89 % an und betraf im Mai 2017 1951 Personen.
 Mit der Umsetzung des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ vom 01.12.2017 bis zunächst 31.12.2019 sollen die bestehenden Maßnahmen zur Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung Landkreises Börde um ein zusätzliches Angebot für Langzeitarbeitslose ergänzt werden.
 Hilfebedürftige sollen mittels einer kontinuierlichen sozialpädagogischen Einzelbetreuung durch einen Intensivbetreuer nachhaltig stabilisiert werden, die vorrangig in den Räumlichkeiten der Träger stattfinden soll. Nach dem schrittweisen Abbau der individuellen Vermittlungshemmnisse soll eine längerfristige Integration in eine passende Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH) erfolgen, um feste Tagesstrukturen und berufspraktische Erfahrungen zu vermitteln. Die Teilnehmenden erhalten so niedrigschwellige Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe durch Arbeit und können gegebenenfalls realistische Perspektiven hinsichtlich einer regulären Beschäftigung entwickeln.
 Wer kann sich am Wettbewerb beteiligen?
 Zur Teilnahme am Wettbewerb sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Erfahrungen im Umgang mit Langzeitarbeitslosen berechtigt. Juristische Personen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafter nicht stattfindet.
 Wer kann die Beschäftigungsplätze in Anspruch nehmen?
 Vom Landesprogramm profitieren sollen Menschen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben bis zu einem Alter von unter 58 Jahren und für die sich nach dem Langzeitbezug von Leistungen des SGB II eine negative Integrationsprognose stellt. Die Beteiligung am Programm erfolgt auf freiwilliger Basis und soll den Betroffenen eine nachhaltige Verbesserung der persönlichen Situation ermöglichen.
 Was wird gefördert?
 Gefördert wird die Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, welche geeignet sind, zur persönlichen Stabilisierung und zur gesellschaftlichen Teilhabe der Teilnehmenden beizutragen. Es soll sich um zusätzliche und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten im öffentlichen Interesse der Bürger/innen des Landkreises Börde handeln.
 Die Beschäftigungsfelder werden in Abstimmung mit dem Jobcenter Börde ermittelt und es wird darauf geachtet, dass es sich um niedrigschwellige Beschäftigungen handelt, welche die persönlichen Voraussetzungen der Zielgruppe der Teilnehmenden berücksichtigt. Die individuelle Arbeitszeit soll 30 Stunden pro Woche betragen. Die geplanten Maßnahmen zur Anleitung und Betreuung der Teilnehmenden an der Einsatzstelle sind im Konzept darzustellen.
 Die Arbeitsgelegenheiten sollen Anfang April 2018 (52 Plätze) bzw. Anfang Mai 2018 (52 Plätze) beginnen und auf eine Laufzeit bis 31.12.2019 ausgelegt sein. Nach der zu erwartenden Verlängerung der Gesamtförderdauer bis Ende 2020, sollen die AGH nahtlos bis 31.12.2020 fortgeführt werden können. Entsprechend kann die individuelle Beschäftigungsdauer der Teilnehmenden maximal 21 bzw. 33 Monate betragen. Sollten Teilnehmende, beispielsweise aufgrund einer regulären Arbeitsaufnahme, aus der AGH ausscheiden, muss die Stelle binnen vier Wochen nachbesetzt werden.
 Wie wird gefördert?
 Die Umsetzung der AGH wird mit einer Sachkostenpauschale von bis zu 250 EUR pro Monat und Teilnehmer/in gefördert. Die Vergabe der Mittel erfolgt per Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Börde. Die Teilnehmenden erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von 1,28 EUR pro geleistete Arbeitsstunde.
 Hinweise zum Verfahren:
 Die zu fördernden Projekte werden im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der Ziele des Wettbewerbs zu entwickeln. Die eingereichten Konzepte werden unter anderem hinsichtlich der Anforderungen Wettbewerbsneutralität, Trägerkompetenz, Teilnehmerverfügbarkeit vor Ort und grundsätzliche Eignung für die Potentialentwicklung der Teilnehmenden im Projekt geprüft. Die Förderbestimmungen und Formulare zum Einreichen eines Projektvorschlages stehen Ihnen auf der Internetseite des Landkreises Börde zur Verfügung bzw. werden Ihnen auf Anfrage zugesichert.
 Bitte reichen Sie Ihre Projektvorschläge in doppelter Ausführung in einem verschlossenen Briefumschlag mit Hinweis auf den Wettbewerb „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ ein. Zusätzlich senden Sie Ihre Konzepte bitte im PDF-Format per E-Mail an Frau Budde-Kusitzky. Nur fristgerecht eingehende Projektvorschläge werden berücksichtigt.
 Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt bis zum 20. Dezember 2017, 14:00 Uhr beim Landkreis Börde, Fachdienst Arbeitsmarkt, Regionale Koordination, Frau Anja Budde-Kusitzky, Gerikestr. 5, 39340 Haldensleben einzureichen.
 Für Fragen und Informationen zum Wettbewerb steht Ihnen

Frau Anja Budde-Kusitzky | Regionale Koordinatorin des Landkreis Börde |
 Anja.Budde-Kusitzky@boerdekreis.de bzw. Tel. 03904 7240-2411
 gern zur Verfügung.

Haldensleben, 14.09.2017
 gez. Walker
 Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
 Datum: 28.11.2017, 19:00 Uhr
 Gremium: Hauptausschuss
 Sozialausschuss
 Sitzungsort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen
 Sitzungsinhalt: VGR-HA/021/ gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und Sozialausschuss

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:
 TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
 TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.10.2017 (gemeinsame Ausschusssitzung)
 TOP 4: Wohnungsverwaltung - Umlagegestaltung
 Vorlage: VGR/065/2017/IV
 TOP 5: 2. Lesung zum Haushalt 2018 der Verbandsgemeinde Flechtingen
 Vorlage: VGR/064/2017/IV
 TOP 6: Annahme der Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde
 Vorlage: VGR/055/2017/BV
 TOP 7: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
 TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
 TOP 9: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 10: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 17.10.2017 (gemeinsame Ausschusssitzung)
 TOP 11: Vergabe einer Dienstleistungskonzession
 Vorlage: VGR/057/2017/BV
 TOP 12: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
 TOP 13: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
Öffentlicher Teil:
 TOP 14: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2017-11-14

 M. Weiß
 Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Am Großen Bruch: Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten Förderung für den Erwerb älterer Immobilien in der Gemeinde Am Großen Bruch
 Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, die Ortschaften zu beleben und das Ortsbild zu verbessern, fördert die Gemeinde Am Großen Bruch nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gebäude in der Gemeinde Am Großen Bruch, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Fertigstellung).
 - 1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
 - 1.3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
 - 1.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.
 - 1.5. Die Anträge zur Förderung sind an die Verbandsgemeinde Westliche Börde zu richten, die Entscheidung zur Förderung trifft der Gemeinderat. Die Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

- 2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)**
 - 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Am Großen Bruch auf Antrag folgende Zuschüsse:
 600,00 € Grundbetrag
 300,00 € Erhöhung für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeträge zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
 - 2.2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
 - 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigzte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
 - 2.4. Bei Antragstellung ist der Gemeinde Am Großen Bruch die schriftliche Einverständniserklärung des Alteigentümers vorzulegen.
 - 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder durch die IHK zugelassenen Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
 - 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Am Großen Bruch in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
 - 2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

- 3. Laufende jährliche Förderung**
 - 3.1. Die Gemeinde Am Großen Bruch gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 600,00 € Grundbetrag jährlich,
 300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeträge zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
 - 3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1. hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
 - 3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
 - 3.4. Voraussetzung für den Förderbetrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbau Eigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
 - 3.5. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsbeschreibung im Grundbuch auf den Förderempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig anfallenden Fördergelder.
 - 3.6. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
 - 3.7. Der Förderanspruch erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

4. Inkrafttreten
 Diese Richtlinie tritt mit der heutigen Bekanntmachung in Kraft. Der Beschluss Nr. 057/09/2016 vom 22.06.2016 tritt damit außer Kraft.

Am Großen Bruch, 05.04.2017

 Stroka
 Bürgermeisterin

 Siegel

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de